



## Sporthallenordnung (Auszug für Schüler/innen)

Die Benutzungsordnung für die Sporthalle II der Stadt Müllheim wird übernommen, soweit sie für die Schule relevant ist. Das gleiche gilt für die Schwimmbäder und die Sportplätze.

Zur Vermeidung von Unfällen ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich!

### 1. Sportkleidung

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, während des Sportunterrichts Sportkleidung zu tragen, die im Anschluss daran zu wechseln ist. Mit Sportschuhen, die als Straßenschuhe verwendet werden, darf die Halle nicht betreten werden. Nach dem Sportunterricht im Freien sind die Sportschuhe gründlich zu reinigen. Für den Schwimmunterricht wird eine Badehose bzw. ein Schwimmanzug benötigt sowie Duschmittel und Handtuch.

### 2. Sportunterricht in der Sporthalle und auf den Sportanlagen im Freien

Die Sporthalle und die Sportanlagen im Freien dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. Die Schüler/innen warten in den Umkleieräumen, bis sie zum Unterricht abgeholt werden. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

**Wertsachen:** Uhren und Schmuck (Ringe, Kettchen...) dürfen während des Sportunterrichts wegen der Verletzungsgefahr nicht getragen werden. Teure Uhren oder wertvolle Schmuckstücke sowie größere Geldbeträge zu Hause lassen! Wichtig: Sportlehrer haften nicht für abhanden gekommene Wertsachen!!

**Sportgeräte:** An allen Sportgeräten darf erst nach Aufforderung durch den Lehrer geübt werden, und zwar nur ausdrücklich vorgeschriebene Übungen. Auf Turngeräten darf sich während des Transports niemand aufhalten; auf Mattenwagen darf sich grundsätzlich niemand befinden!

**Regieraum:** Der Regieraum darf von Schüler(inne)n nur auf ausdrückliche Anordnung einer Lehrkraft betreten werden.

**Trennvorhänge:** Niemand darf sich unter den Vorhängen aufhalten, wenn sie bewegt werden. Großgeräte dürfen nicht durch die Aussparungen gezwängt werden. Die Aussparungen müssen frei bleiben.

### 3. Schwimmunterricht

Die Schwimmhalle darf erst nach Aufforderung durch den Sportlehrer betreten werden. Die Schuhe und Schultaschen sind im Vorraum abzulegen. Vor dem Unterricht duschen sich alle Schüler/innen mit Duschmittel ohne Schwimmbekleidung. Ohne Aufforderung des Lehrers darf das Schwimmbecken in keinem Fall benutzt werden! In der Schwimmhalle ist besondere Vorsicht geboten!!! Wegen der besonderen Gefahren sind kopfwärts ausgeführte Sprünge im Lehrschwimmbecken strengstens verboten! Für die Wertsachen gilt dasselbe wie in der Halle (s. o.).

### 4. Befreiungen, und Beurlaubungen vom Sportunterricht

Dem Sportlehrer ist unbedingt mitzuteilen, wenn ein/e Schüler/in wegen körperlicher Probleme (z.B. Herzfehler, Asthma...) nicht an allen Übungen teilnehmen kann. Bei einer Erkrankung genügt für einzelne Stunden eine Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten. Für die Befreiung vom Sportunterricht, die über 14 Tage hinausgeht, kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das Informationen über Umfang und Dauer der notwendigen Freistellung enthält. Bei langfristiger Erkrankung kann nach Rücksprache mit der Direktion die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes notwendig sein. In den Randstunden dürfen entschuldigte Schüler(innen) zu Hause bleiben. Die Entschuldigung für die 1. und 2. Stunde ist dem Sportlehrer nach der 2. Stunde vorzulegen, Entschuldigungen für die 5. bis 10. Stunde sind im Voraus abzugeben. In der 3. und 4. Stunde sowie in der 2. und 5. Stunde als Einzelstunde haben alle Schüler(innen) Anwesenheitspflicht.